



I.P.O. RESEARCH PAPERS

ZUR KORRUPTION INTERNATIONALER STRAFJUSTIZ

Von Klaus von Raussendorff

Juli 2007

© by Klaus von Raussendorff, 2007

International Progress Organization, A-1010 Vienna, Kohlmarkt 4, Austria · www.i-p-o.org

www.i-p-o.org/von_Raussendorff-Strafjustiz-July07.pdf

Das Verfahren zum Lockerbie-Anschlag von 1988, das demnächst vor dem Obersten Schottischen Gericht überprüft werden soll, ist ein frühes Beispiel für den Einsatz internationaler Strafgerichtsbarkeit gegen Länder, die sich gegen die USA und ihre Verbündeten unbotmäßig verhalten. Sondertribunale z.B. gegen Jugoslawien, Ruanda, Irak und jüngst Libanon (Syrien) etc. bedrohen nicht nur das friedliche Zusammenleben der Völker. Auch ein eisernes Prinzip der liberalen Demokratie bleibt dabei auf der Strecke: Die Gewaltentrennung zwischen vollziehender Gewalt und Recht sprechender Gewalt.

Die "Grenzlinie zwischen einem unparteiischen Verfahren und Siegerjustiz ist schnell überschritten, wenn das Erfordernis der Unparteilichkeit keinen Rückhalt in einer institutionellen Unabhängigkeit hat," meint Professor Hans Köchler. Eine solche Unabhängigkeit sei bei keinem dieser Sondergerichte gegeben gewesen. In einem Forschungspapier der International Progress Organisation¹ kritisiert der österreichische Philosophieprofessor, Autor eines Standardwerkes zum Thema² Status und Struktur dieser Sondergerichte. Er zeigt, dass universelle Gerichtsbarkeit nicht regionalisiert werden kann (ausgenommen wie beim Europäischen Menschenrechtsgerichtshof des Europarats in einem permanenten regionalen Organisationsrahmen).

Die Sondertribunale des UN-Sicherheitsrats für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda seien "von Anfang an nicht in der Lage gewesen, ihre Glaubwürdigkeit als echte Gerichte zu begründen." Das Internationale Straftribunal für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) in Den Haag, vor dem der Prozess gegen Präsident Slobodan Milošević bis zu dessen ungeklärtem Tod in der Haft stattfand, habe "als ein politisches Forum agiert und das Recht im wesentlichen für die Zwecke einer Staatenkoalition benutzt, die politisch und militärisch im ehemaligen Jugoslawien intervenierte." Die einzige Bestimmung der Charta der UN, auf die sich der Sicherheitsrat bei seinem – "rechtlich unhaltbaren" – Anspruch auf ein Mandat zur Schaffung irgendwelcher Tribunale stützt, ist Art. 39. Dieser regelt Zwangsmaßnahmen zur Wahrung von Frieden und Sicherheit. Er definiert keine gerichtliche sondern eine politische Kompetenz. Die Verwechslung und Vermischung der Ausübung exekutiver Gewalt durch den Sicherheitsrat mit der Ausübung internationaler Strafgerichtsbarkeit ist nach Auffassung von Köchler eine verhängnisvolle Fehlentwicklung.

Daher konnte auch das internationale Verbrechen des Lockerbie-Anschlag vor einem

regionalen – oder quasi-regionalen – Sondergericht "nicht in einer glaubwürdigen und konsistenten Weise strafrechtlich verfolgt werden." Formal handelte es sich um ein Vorhaben der schottischen Justiz unter extraterritorialen Gegebenheiten auf holländischem Boden vor einem Gericht, das als ein Sondergericht gemäß einer Sicherheitsratsresolution nach Kapitel VII der UN-Charta eingerichtet worden war. Die Regierungen der USA, Großbritanniens und Libyens hatten sich nicht über die Auslegung der Montreal-Konvention von 1971 zur Sicherheit der Zivilluftfahrt einigen können. "Wegen der – fast unvermeidlichen – Politisierung des Verfahrens, die sich aus dieser Konstellation ergab, produzierte das Verfahren wie auch das Berufungsgericht höchst inkonsistente Urteile." Der Fall muss nun vor dem Obersten Schottischen Gericht neu aufgerollt werden.

Der "Irakische Oberste Strafgerichtshof" ist ein weiteres abschreckendes Beispiel. "Dieses Tribunal ist kein Gericht, weil es auf Anordnung der Besatzungsmacht in Verletzung der Dritten Genfer Konvention eingerichtet wurde." Als ein von den USA initiiertes Sondergericht "soll es sich mit internationalen Verbrechen der Führer eines besiegten Landes – oder Mitgliedern einer abgesetzten Regierung – befassen". Dadurch gerate "die ganze Operation des Gerichtshofs unter (direkte) Kontrolle der führenden Besatzungsmacht." Deren "strategische Interessen" bestimmen die Erhebung von Beweisen, die Auswahl der Verdächtigen, die Abfassung der Anklagen etc." (nicht zu reden von der Ausbildung des Gerichtspersonals im Ausland durch Experten der USA und Großbritanniens). Der "gemischt innenpolitisch-regionale Rahmen" des Tribunals garantiere eine "fast totale Kontrolle" der USA auf Grund der Invasion des Landes, für welche die Führer der USA jedoch nicht vor einem unparteiischen internationalen Gericht zur Verantwortung gezogen werden können. Denn der Internationale Strafgerichtshof besitze keine autonome Gerichtsbarkeit. Die USA könnten mit ihrem Veto im Sicherheitsrat seine Befassung verhindern.

Ähnlich verhält es sich laut Professor Köchler mit der "ziemlich erratischen Praxis universeller Gerichtsbarkeit durch die belgische Justiz auf der Basis eines Gesetzes über Kriegsverbrechen von 1993." Dass dieses von der außenpolitisch in Schwierigkeiten gebrachten belgischen Regierung im Wege von Novellierungen ziemlich schnell wieder erledigt worden sei, habe "dem naivsten Beobachter internationaler Vorgänge gezeigt, dass die Anforderungen an eine globale Justiz nicht mit den außenpolitischen Interessen eines Nationalstaates vereinbar sind."

Der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag könnte nach Meinung von Professor Köchler vielleicht einmal "einen angemessenen Verfahrensrahmen für die Ausübung einer universellen Gerichtsbarkeit abgeben, wenn eines Tages die mächtigen Staaten, einschließlich aller permanenten Mitglieder des Sicherheitsrates, dem Statut von Rom beigetreten sein werden." Doch das Statut des IStGH räumt dem Sicherheitsrat eine privilegierte Rolle ein. Dieser entscheidet, ob Ermittlungen oder Anklagen dem IStGH zugewiesen oder entzogen werden. Damit hat das höchste Exekutivorgan der UN die Kontrolle über die Ausübung der Rechtsprechung des Gerichts. "Das bedeutet, dass das unerlässliche Erfordernis einer Gewaltentrennung nicht einmal im Statut des IStGH erfüllt ist." Soweit Professor Köchler.

Das jüngste Internationale Tribunal, das der Sicherheitsrat am 30. Mai zur Verfolgung der Verantwortlichen für die Ermordung des ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafik Hariri beschloss, ähnelt auffällig dem Vorgehen gegen Libyen im Lockerbie-Fall. Auch im Libanon geht es um einen spektakulären Terroranschlag. Auch hier sind die politischen Nutznießer des Terrors die USA, Israel und ihre libanesischen und andere Verbündeten. Auch hier soll ein arabisches Land, Syrien, unter Druck gesetzt werden. Und auch hier arbeitete der erste Ermittler, der Berliner Staatsanwalt Detlev Mehlis, mit fragwürdigen Methoden und Behauptungen. Durch öffentliche spekulative Behauptungen lenkte Mehlis den Verdacht auf Syrien. Auf sein Geheiß wurden vier libanesischen Generäle verhaftet, die bis heute ohne konkrete Tatvorwürfe, geschweige denn eine Anklage ihrer Freiheit beraubt werden. "Mehlis stand unter dem Einfluss einer bekannten libanesischen Gruppe. Er war Opfer von Manipulationen bestimmter Mitglieder dieser Gruppe und von Pressionen der USA." So ein intimer Kenner der libanesischen Politik, der damalige französische Kommandant der Friedenstruppe UNIFIL, General Alain Pellegrini, im Interview mit der Hezbollah nahe stehenden Wochenzeitung *Al Intiqad* v. 13. Juli. Mehlis Nachfolger, der Belgier Serge Brammertz sei dagegen "ein erfahrener Mann, der fern von allen Pressionen und von Politisierung arbeitet."

Wenn der Verwilderung der internationalen Strafjustiz auch hauptsächlich dadurch Grenzen gesetzt werden, dass die betroffenen Länder und Völker gegen die eigentliche Ursache dieser pseudo-juristischen Barbarei, nämlich gegen die Kriege und Interventionen der Großmächte, Widerstand leisten, so können und müssen doch auch die Möglichkeiten genutzt werden, die in westlichen Ländern gegeben sind. In der Tradition des "Russell Tribunal" von 1967 gegen

den Vietnam-Krieg entstanden Tribunale der zivilen Öffentlichkeit zum Jugoslawien-Krieg und zum Irak-Krieg. Sie haben Verantwortliche namhaft gemacht und Kriegsverbrechen dokumentiert. So war es schon heute möglich, Beweismaterial zu sammeln, damit bisher unbehelligte Hauptkriegsverbrecher vielleicht eines Tages vor ordentlichen Gerichten zur Verantwortung gezogen werden können. In Deutschland wurde Strafanzeige gegen den ehemaligen US-Verteidigungsminister Rumsfeld gestellt, sie scheiterte jedoch bisher an der NATO-Bündnistreue der deutschen Justiz. Als während des Verfahrens gegen Präsident Slobodan Milošević Spendengelder für seine Verteidigung von einer deutschen Oberfinanzdirektion und höheren politischen Instanzen in missbräuchlicher Ausnutzung einer EU-Richtlinie beschlagnahmt wurden, konnte der Eingriff gerichtlich abgewehrt werden. Immerhin handelte es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf Verteidigung vor Gericht. Wichtig ist auch die politische und juristische Aufarbeitung der Rolle der Internationalen Straftribunale. Zum ICTY gibt es auf der Webseite www.free-slobo.de eine umfangreiche Dokumentation. Auch liegen inzwischen Bücher über den Milošević-Prozess von Cathrin Schütz, John Laughland und Germinal Civikov vor.³ Und der juristisch-politische Kampf gegen das Tribunal muss auch deshalb weitergehen, weil dieses für den Tod von Milošević verantwortlich zu machen ist. Die Familie Milošević fordert mit Unterstützung des Internationalen Komitees für die Verteidigung von Slobodan Milošević Aufklärung der Todesumstände und Bestrafung der Verantwortlichen (siehe: <http://www.jungewelt.de/2007/07-16/047.php>).

Schließlich ist zu betonen, dass die Korruption der internationalen Strafjustiz auch als eine parallele Entwicklung zum innerstaatlichen "Antiterrorkampf" zu sehen ist, der sich seit den Terroranschlägen in den USA am 11. September 2001 immer mehr als ein enormes Umorientierungs-, Umerziehungs- und Umgestaltungsprogramm erweist. Eine zusammenfassende Übersicht über die "Sicherheitsmaßnahmen" der letzten Zeit bietet der Rechtsanwalt und Publizist Rolf Gössner, Präsident der Internationalen Liga für Menschenrechte, in seinem jüngsten Buch.⁴ Anscheinend geht es um ein regelrechtes Programm der Demontage hergebrachter Grundsätze des Völkerrechts, der Menschen- und Bürgerrechte und des liberal-demokratischen Rechtsstaates geht.

Anmerkungen

¹ *Can the Exercise of Universal Jurisdiction be Regionalized?* I.P.O. Research Papers. International Progress Organization, Wien 2006, www.i-p-o.org/IPO-RP-Koehler-Universal_Jurisdiction-regionalization-May....pdf.

² Hans Köchler, *Global Justice or Global Revenge? International Criminal Justice at the Crossroads*. Springer-Verlag, Wien/New York 2003.

³ Cathrin Schütz, *Die NATO-Intervention in Jugoslawien – Hintergründe, Nebenwirkungen und Folgen*. Ethnos, Bd. 62/XII, Braumüller Verlag, Wien 2003; John Laughland, *Travesty, The Trial of Slobodan Milošević and the Corruption of International Justice*. Pluto, London, 2007; Germinal Čivikov, *Der Milošević-Prozess – Bericht eines Beobachters*. Promedia, Wien 2006.

⁴ Rolf Gössner, *Menschenrechte in Zeiten des Terrors – Kollateralschäden an der „Heimatfront“*. konkret Literaturverlag, Hamburg 2007.